



Gesellschaft der **JKG+SPG**
zur Förderung der Pflegeausbildung

Umsetzung des Pflegeberufegesetzes im Saarland

Aktueller Stand und Entwicklungen

Agenda

1. Die GFP Saar stellt sich vor
2. Informationen zu:
 - Umlageverfahren
 - Finanzierungssystematik
 - gesetzlichen Meldepflichten

 - Fragen -
3. Der GAPS stellt sich vor
4. Informationen zu:
 - Rahmenvertrag
 - Ausbildungsvertrag
 - Kooperationsvertrag
5. Stand Rahmenlehrplan
6. Fragen und Diskussionen

1. Die GFP Saar stellt sich vor

Zuständige Stelle im Saarland

- GFP Saar: gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung der Pflegeausbildung im Saarland mbH

- Gesellschafter:



- Beleihung durch das Land zum 01. Januar 2019
- Mitarbeiter: Maïke Fuchs und Dario Gangi
- Sitz: Ernst-Abbe-Str. 1, 66115 Saarbrücken

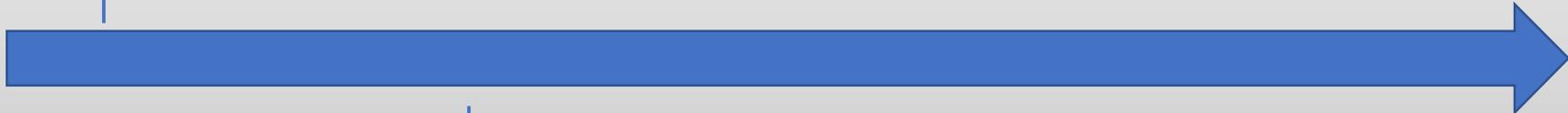
Rechtsgrundlage in § 26 Abs. 4 PflBG: Ermittlung des erforderlichen Finanzierungsbedarfs und Verwaltung des Ausgleichsfonds.

2. Informationen zu:
- Umlageverfahren
 - Finanzierungssystematik
 - gesetzlichen Meldepflichten

Was bisher geschah

2018

- Gründung GFP Saar als zuständige Stelle im Saarland



2019

- Aufnahme Geschäftsbetrieb GFP Saar
- erste Datenerhebung für alle Einrichtungen
- Veröffentlichung Finanzierungsbedarf
- Umlagebescheide Pflegeeinrichtungen
- Umlagebescheide Krankenhäuser

Ausbildungen im neuen Umlageverfahren

- **Alle Auszubildenden zur/zum Pflegefachfrau/-mann, die ab dem 01. Januar 2020 mit der Ausbildung beginnen (im Saarland zum 01. April 2020)**

Nicht davon berührt sind:

- Alle sich bereits in Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege befindlichen Personen. Deren Finanzierung laufen bis zum Abschluss aller bis zum 31.12.2019 nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz begonnenen Ausbildungsgänge weiter. Somit werden für einen gewissen Zeitraum zwei Umlagesysteme zur Finanzierung nach dem alten Recht und nach dem Pflegeberufegesetz parallel bestehen.
- Alle Kranken- und Altenpflegehelfer
- Alle Auszubildenden in anderen medizinischen Berufen

Das heißt: Alle Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen müssen in den nächsten Jahren zwei Finanzierungsverfahren bedienen und Daten melden!

Ausbildung im Umlageverfahren

Umlageverfahren ab 2020

PfIBG

- Finanzierung
Generalistische Ausbildung
- zuständige Stelle **GFP Saar**

Bisherige Umlageverfahren

§ 17a KHG

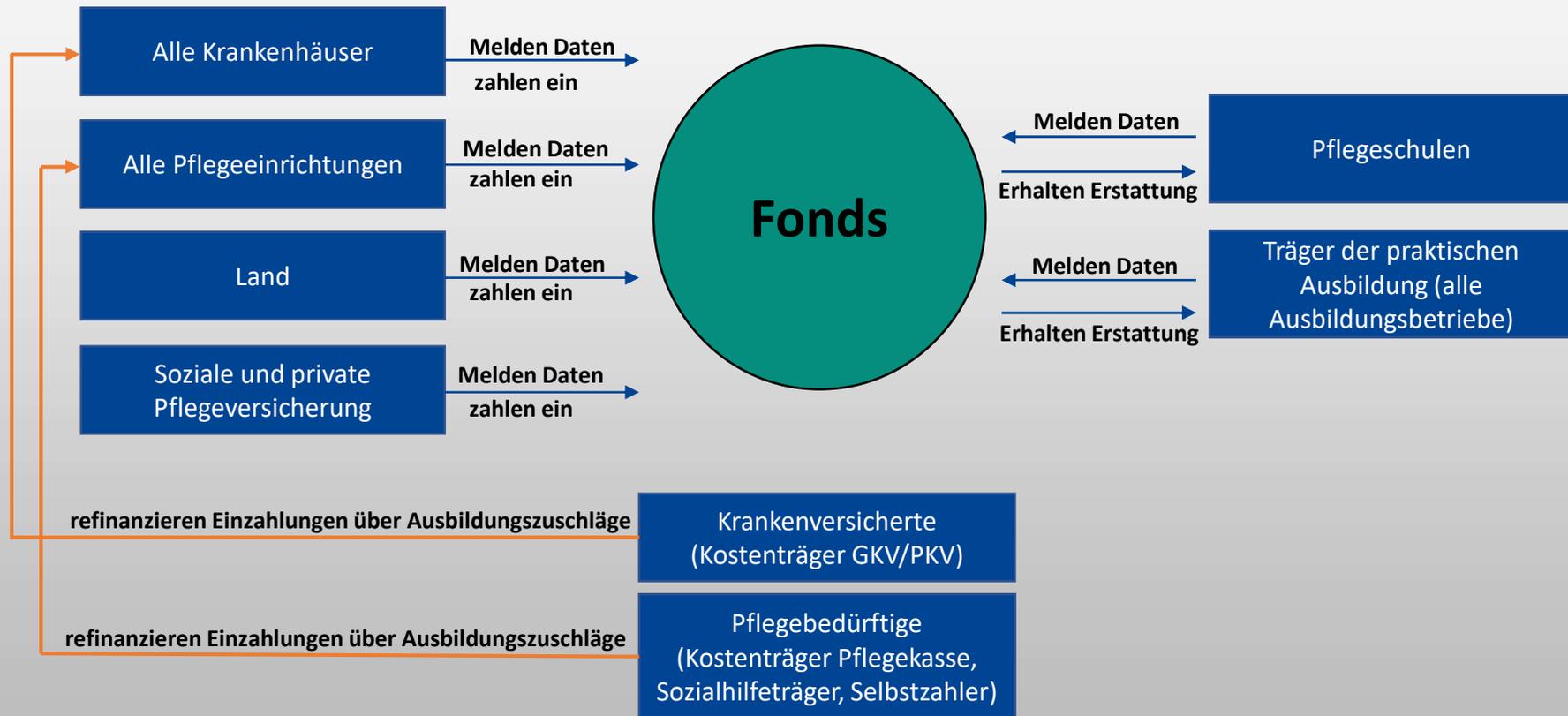
- Finanzierung Gesundheits-
und Krankenpflege bzw.
Gesundheits- und
Kinderkrankenpflege
- Finanzierung sonstiger
Gesundheitsberufe (bspw.
Ergotherapie)
- zuständige Stelle **SKG**

VO-EUFA

- Finanzierung
Altenpflegeausbildung
- Finanzierung
Altenpflegehelferausbildung
- zuständige Stelle **ZSA**

Alle Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen müssen in den nächsten Jahren zwei Finanzierungsverfahren bedienen und Daten melden!

Teilnehmer an der Finanzierung des Ausgleichsfonds



Grundlage: § 26 Abs. 3 PfIBG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 PfIBG

Wie wurde der Finanzierungsbedarf im Saarland ermittelt?

Zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfes für den entsprechenden Finanzierungszeitraum werden bis zum 15. Juni folgende Daten benötigt:

- die Höhe der vereinbarten **Kosten der praktischen Ausbildung** aller ausbildenden Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (im Saarland **8.370 €**/Jahr/Auszubildende(r) für die Jahre 2020/2021) [Grundlage: § 27 Abs. 1 PfIBG, § 29 Abs. 1 PfIBG, § 30 Abs. 1 PfIBG]
- die Höhe der vereinbarten **Kosten der Pflegeschulen** (im Saarland **8.480 €**/Jahr/Schüler(in) für die Jahre 2020/2021) [Grundlage: § 27 Abs. 1 PfIBG, § 29 Abs. 1 PfIBG, § 30 Abs. 1 PfIBG]
- die voraussichtliche **Höhe der Ausbildungsvergütung** (nicht pauschalisiert) für jeden Auszubildenden [Grundlage: § 27 Abs. 1 PfIBG, § 29 Abs. 1 PfIBG]
- die voraussichtliche **Anzahl der Auszubildenden bzw. Schüler** [Grundlage: § 29 Abs. 2 PfIBG, § 5 Abs. 1 PflAFinV]

Wie wurde der Finanzierungsbedarf im Saarland ermittelt?

Die Höhe des Ausgleichsfonds setzt sich nach § 32 PflBG aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- **Summe aller Ausbildungsbudgets der Ausbildungsträger** (Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen), also den Budgets der Pflegeschulen, den Kosten für die Praxisanleitung bei den Ausbildungseinrichtungen und den Kosten für angemessene Gehälter der Auszubildenden.
- **Liquiditätsreserve von 3 %**
Die Liquiditätsreserve soll das Risiko des Ausfalls von Einzahlern sowie einer unvorhergesehenen Erhöhung der Ausbildungszahlen auffangen.
- **Verwaltungskostenpauschale von 0,6 %**
Die Verwaltungskostenpauschale dient der Finanzierung der zuständigen Stelle und somit zur Deckung der Verwaltungs- und Vollstreckungskosten.
- **zzgl. 19 % Umsatzsteuer auf die Verwaltungskostenpauschale**

Wie wurde der Finanzierungsbedarf im Saarland ermittelt?

Finanzierungsbedarf für den Finanzierungszeitraum 2020:		
	Vollstationär	4.375.246,36
	Teilstationär	164.090,81
	Ambulant	1.803.151,68
	Krankenhäuser	7.453.407,45
	Pflegeschulen	3.572.200,00
		17.368.096,29
	zzgl. Liquiditätsreserve (3 %)	521.042,89
	zzgl. Verwaltungskostenpauschale (0,6 %)	104.208,58
	zzgl. Umsatzsteuer (19 %)	19.799,63
	Gesamtfinanzierungsbedarf 2020	18.013.147,39

Gesonderte Festsetzung der Finanzierungsanteile nach § 33 PflBG i.V.m. § 9 Abs. 3 PflAFinV

Ermittelter Finanzierungsbedarf nach § 32 PflBG:	18.013.147,39
Aufzubringender Finanzierungsanteil (Krankenhäuser 57,238 %)	10.310.365,30
Aufzubringender Finanzierungsanteil (Pflegeeinrichtungen 30,2174 %)	5.443.104,80
Aufzubringender Finanzierungsanteil (Land 8,9446 %)	1.611.203,98
Aufzubringender Finanzierungsanteil (soziale Pflegeversicherung 3,6 %)	648.473,31
	18.013.147,39

Ermittlung der einrichtungsindividuellen Umlagebeträge

a) Berechnung der Umlage für die Krankenhäuser nach § 10 Abs. 2 PflAFinV:

Die Umlage für Krankenhäuser bestimmt sich aus der Multiplikation des **Ausbildungszuschlags pro Fall** (Sektoraler Anteil am Finanzierungsbedarf/Summe aller vereinbarter Fälle) mit der jeweils voraussichtlichen Fallzahl des Krankenhauses.

Ausbildungszuschlag pro Fall * individuelle voraussichtliche Fallzahl = einrichtungsindividueller Umlagebetrag

Er wird bis zum 15. Dezember des Festsetzungsjahres gegenüber dem Krankenhaus als Umlagebetrag festgesetzt. Der Umlagebetrag ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 10. eines Monats (erstmals zum 10. April 2020) zu zahlen.

Ermittlung der einrichtungsindividuellen Umlagebeträge

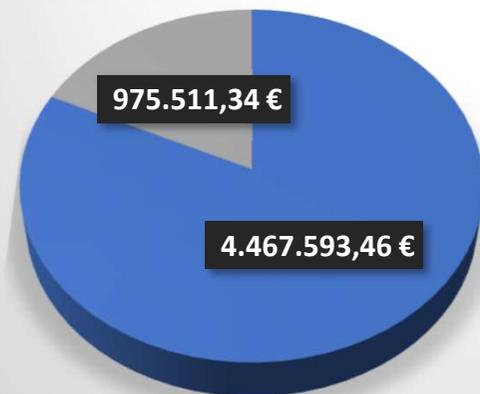
b) Berechnung der Umlage für stationäre und ambulante Einrichtungen nach § 11 und 12 PflAFinV:

Die Berechnung des Umlagebetrags für stationäre und ambulante Einrichtungen erfolgt in zwei Schritten:

1. Schritt:

Die von den Pflegeeinrichtungen zu finanzierenden 30,2174 % des Gesamtfinanzierungsbedarfs werden sektoral zwischen dem stationären und ambulanten Bereich aufgeteilt. Hierzu werden die gemeldeten Pflegefachkräfte in **Vollzeitäquivalenten** mit dem Stichtag 15.12. des Vorjahres des Festsetzungsjahres zu einander ins Verhältnis gesetzt.

Aufteilung des Finanzierungsanteils



Finanzierungsanteil Pflegeeinrichtungen:
30,2174% von 18.013.147,39 € = 5.443.104,80 €

- Stationäre Einrichtungen (82,08 %)
- Ambulante Einrichtungen (17,92 %)

Ermittlung der einrichtungsindividuellen Umlagebeträge

➤ 2. Schritt: Berechnung des Umlagebetrags für stationäre Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 PflAFinV

Für die Berechnung relevant ist das Verhältnis der Anzahl der vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten nach der zum Stichtag 1. Mai geltenden einrichtungsindividuellen Vergütungsvereinbarung zu der Gesamtzahl der vereinbarten Pflegefachkräften nach Vollzeitäquivalenten im stationären Sektor:

$$\frac{\text{Pflegefachkräfte der stationären Einrichtung}}{\text{Pflegefachkräfte aller stationären Einrichtungen}}$$

Dieser Quotient wird mit dem entsprechenden Anteil des stationären Sektors am Gesamtfinanzierungsbedarf multipliziert:

$$\frac{\text{Pflegefachkräfte der stationären Einrichtung}}{\text{Pflegefachkräfte aller stationären Einrichtungen}} \times \text{Finanzierungsanteil stat. Bereich} = \text{einrichtungsindividueller Umlagebetrag}$$

Er wird bis zum 31. Oktober des Festsetzungsjahres gegenüber den stat. Pflegeeinrichtungen als Umlagebetrag festgesetzt. Der Umlagebetrag ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils bis **zum 10. eines Monats (erstmalig zum 10. April 2020)** zu zahlen.

Ermittlung der einrichtungsindividuellen Umlagebeträge

➤ 2. Schritt: Berechnung des Umlagebetrags für ambulante Einrichtungen nach § 12 Abs. 3 PflAFinV

Für die Berechnung relevant ist das Verhältnis der betrieblichen Erträge für Leistungen nach SGB XI für das dem Festsetzungsjahr vorangehende Kalenderjahr zu der Gesamtzahl der betrieblichen Erträge für Leistungen nach SGB XI im selben Zeitraum.

$$\frac{\text{Betriebliche Erträge des ambulanten Dienstes}}{\text{Betriebliche Erträge aller ambulanten Dienste}}$$

Dieser Quotient wird mit dem entsprechenden Anteil des ambulanten Sektors am Gesamtfinanzierungsbedarf multipliziert:

$$\frac{\text{Betriebliche Erträge des ambulanten Dienstes}}{\text{Betriebliche Erträge aller ambulanten Dienste}} \times \text{Finanzierungsanteil amb. Bereich} = \text{einrichtungsindividueller Umlagebetrag}$$

Er wird bis zum 31. Oktober des Festsetzungsjahres gegenüber den amb. Pflegediensten als Umlagebetrag festgesetzt. Der Umlagebetrag ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils bis **zum 10. eines Monats (erstmalig zum 10. April 2020)** zu zahlen.

Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung

Die Höhe des Ausgleichszuweisungen an die Ausbildungsträger ergibt sich nach § 14 Abs. 1 PflAFinV aus:

- der Zahl der namentlich gemeldeten Auszubildenden
- dem anteiligen monatlichen Ausbildungsbudget je Auszubildendem (bestehend aus dem vereinbarten Pauschalbudget für die Kosten der praktischen Ausbildung sowie den Mehrkosten der Ausbildungsvergütung*)

➔ Die GFP Saar prüft die Plausibilität der Angaben und die Angemessenheit der Höhe der Ausbildungsvergütung und setzt die Höhe des Ausbildungsbudgets gegenüber den ausbildenden Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen fest. *[Grundlage: §§ 6 und 7 PflAFinV]*

➔ Die Auszahlungen werden zum letzten Tag jeden Monats gezahlt, erstmals mit Beginn der Ausbildung im April 2020 (Zahlung zum 30. April 2020). *[Grundlage: § 15 Abs. 1 PflAFinV]*

*Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind Auszubildende nach § 27 Abs. 2 PflIBG im Verhältnis 9,5 zu 1 im stationären bzw. 14 zu 1 im ambulanten Bereich anzurechnen. Im **ersten Ausbildungsjahr** findet dieser Anrechnungsschlüssel **keine Anwendung!**

Ausgleichszuweisungen an die Pflegeschulen

Die Höhe des Ausgleichszuweisungen an die Ausbildungsträger ergibt sich nach § 14 Abs. 1 PflAFinV aus:

- der Zahl der namentlich gemeldeten Schüler
- dem anteiligen monatlichen Ausbildungsbudget je Schüler (bestehend aus dem vereinbarten Pauschalbudget für die Kosten der Pflegeschulen **abzüglich** anderweitig erhaltener Fördermittel bspw. nach SGB III)

➔ Die GFP Saar prüft die Plausibilität der Angaben der gemeldeten Schüler und setzt die Höhe des Ausbildungsbudgets gegenüber den Pflegeschulen fest. *[Grundlage: §7 Abs. 1 PflAFinV]*

➔ Die Auszahlungen werden zum letzten Tag jeden Monats gezahlt, erstmals mit Beginn der Ausbildung im April 2020 (Zahlung zum 30. April 2020). *[Grundlage: § 15 Abs. 1 PflAFinV]*

Aktualisierung der Daten und Zahlungsanpassung

- Zwei Monate vor Auszahlung der ersten Ausgleichszuweisungen teilen die **Ausbildungsbetriebe und die Pflegeschulen** der zuständigen Stelle eine **Aktualisierung (!!!)** der gemeldeten Angaben mit (im Saarland **bis zum 29. Februar 2020**) [Grundlage: § 5 Abs. 3 PflAFinV]
- Die zum 15. Juni 2019 bereits abgefragten Daten müssen insbesondere um die folgenden Angaben aktualisiert und ergänzt werden:
 - in der Ausbildung befindliche Personen (Name, Geburtstag, Geschlecht), einschließlich des Datums des Ausbildungsbeginns, des Datums des Ausbildungsendes und des Umfangs (Teil –oder Vollzeit)
 - Ausbildungsart (Pflegefachfrau/-mann nach § 1 Abs. 1 PflBG, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in nach § 58 Abs. 1 PflBG, Altenpfleger/-in nach § 58 Abs. 2 PflBG)
 - Die Pflegeschulen teilen darüber hinaus **anderweitig erhaltene Leistungen** zur Finanzierung der Ausbildung mit, bspw. Fördermittel nach SGB III

Aktualisierung der Daten und Zahlungsanpassung

- Danach teilt jeder Ausbildungsbetrieb und jede Pflegeschule **unverzüglich** Veränderungen bzgl. der gemeldeten Daten (insbesondere in Bezug auf die Zahl der gemeldeten Auszubildenden bzw. Schüler) mit. *[Grundlage: § 5 Abs. 3 PflAFinV]*
 - Minderausgaben, insbesondere bei Ausscheiden eines Auszubildenden werden bei den monatlichen Zuweisungen an die ausbildenden Einrichtungen berücksichtigt. *[Grundlage: § 34 Abs. 1 PflBG]*
 - Mehrausgaben, insbesondere bei einer erhöhten Anzahl von Auszubildenden werden bei den monatlichen Zuweisungen berücksichtigt. *[Grundlage: § 34 Abs. 1 PflBG]*
 - Eine Zahlungsanpassung bei den Pflegeschulen während des Schuljahres erfolgt nur, wenn wegen der Änderung der Schülerzahl eine ganze Klasse neu eingerichtet wird oder wegfällt. *[Grundlage: § 14 Abs. 2 PflAFinV]*

Datenmeldungen (Zeitplan)

Jährlich bis zum **15. Juni** des Festsetzungsjahres:

- Träger der praktischen Ausbildung (siehe Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 PflAFinV):
 - Name, Anschrift und Bankverbindung des Trägers der Einrichtung, sowie Name und Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung und Angaben zu vertretungsberechtigten Personen
 - Art der Einrichtung
 - In der Ausbildung befindliche Personen (sobald möglich mit Namen, Geburtsdatum und Geschlecht) inklusive Datum des Ausbildungsbeginns, des voraussichtlichen Ausbildungsendes sowie des Ausbildungsumfangs (Vollzeit oder Umfang der Teilzeit)
 - Gesamtzahl der in der Ausbildung befindlichen Personen, aufgeschlüsselt nach Teilzeit und Vollzeit
 - Mehrkosten der Ausbildungsvergütung je Auszubildender/m aufgeschlüsselt nach Monaten
 - Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung einschließlich der Art des Abschlusses
 - die für das jeweilige Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung je Auszubildender/m sowie den Arbeitgeberbruttobetrag.

Datenmeldungen (Zeitplan)

Jährlich bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres:

- Stationäre Pflegeeinrichtungen:
 - Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15.12. des Vorjahres des Festsetzungsjahres eingesetzt oder beschäftigt sind. *[Grundlage: § 11 Abs. 2 PflAFinV]*
 - Anzahl der nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 01.05. des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten. *[Grundlage: § 11 Abs. 3 PflAFinV]*

- Ambulante Pflegeeinrichtungen:
 - Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15.12. des Vorjahres des Festsetzungsjahres eingesetzt oder beschäftigt sind. *[Grundlage: § 11 Abs. 2 PflAFinV]*
 - Anteil der auf Leistungen nach dem SGB XI entfallenden Vollzeitäquivalente (Berechnungsschema in Merkblätter der GFP Saar). *[Grundlage: § 11 Abs. 2 PflAFinV]*
 - Gesamterträge aus ambulanten Leistungen nach SGB XI für das dem Finanzierungszeitraum vorangegangene Kalenderjahr. *[Grundlage: § 11 Abs. 2 PflAFinV]* **(im Saarland: nur die Leistungskomplexe 1 bis 12 sowie 16 a) und 16 b); nicht einzubeziehen sind Erträge aus hauswirtschaftlichen Leistungen, aus Leistungen der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI, aus Leistungen der Demenzbetreuung gem. § 45b SGB XI, aus Leistungen der häuslichen Krankenpflege gem. § 37 SGB V sowie aus Erstattungen des Ausbildungsrefinanzierungsbetrags und aus der gesonderten Berechnung der Investitionskosten.**

Datenmeldungen (Zeitplan)

Jährlich bis zum **15. Juni** des Festsetzungsjahres:

- Pflegeschulen (siehe Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 PflAFinV):
 - Name, Anschrift und Bankverbindung des Trägers der Pflegeschule, sowie Name und Anschrift der Pflegeschule und Angaben zu vertretungsberechtigten Personen
 - In der Ausbildung befindliche Personen (sobald möglich mit Namen, Geburtsdatum und Geschlecht) inklusive Datum des Ausbildungsbeginns, des voraussichtlichen Ausbildungsendes sowie des Ausbildungsumfangs (Vollzeit oder Umfang der Teilzeit)
 - Zahl der im jeweiligen Schuljahr in der Ausbildung befindlichen Personen, aufgeschlüsselt nach Teilzeit und Vollzeit
 - Anderweitig erhaltene Leistungen zur Finanzierung der Ausbildung (bspw. Fördermittel nach dem SGB III)

Datenmeldungen (Zeitplan)



Wichtig!



Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen teilen zwei Monate vor Zahlung der ersten Ausgleichszuweisung (im Saarland: **zum 29. Februar 2020**) eine Aktualisierung der o.g. Angaben mit! (insbesondere Konkretisierung der zuvor gemachten und ggf. geschätzten Angaben wie: Anzahl der in der Ausbildung befindlichen Personen; Name, Geburtsdatum und Geschlecht der in der Ausbildung befindlichen Personen) [Grundlage: § 5 Abs. 3 PflAFinV]



Sollten sich die Ausbildungsverhältnisse nach dem Meldedatum ändern, sind diese unverzüglich und unaufgefordert der GFP Saar mitzuteilen. Die Änderungen werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt berücksichtigt. [Grundlage: § 5 Abs. 3 PflAFinV]

Zeitstrahl

Einrichtungen und Pflegeschulen

31. Oktober

- Eingang Umlagebescheide Pflegeeinrichtungen
mtl. Zahlungsfristen

15. Dezember

- Eingang Umlagebescheide Krankenhäuser
mtl. Zahlungsfristen

bis 29. Februar

- Meldung Angaben der Auszubildenden
-> Einrichtungen
- Meldung Angaben Schüler
-> Pflegeschulen

Ausbildungsbeginn 01.04.2020

10. April

- Beginn mtl. Zahlungen Umlagebeträge alle Einrichtungen

15. Juni

- Datenerhebung für nächsten Festsetzungszeitraum für alle Einrichtungen und Pflegeschulen

bis 31. August

- Meldung Angaben der Auszubildenden
-> Einrichtungen
- Meldung Angaben Schüler
-> Pflegeschulen

Ausbildungsbeginn 01.10.2020

Unverzögliche Mitteilung über Veränderungen der gemeldeten Daten bzgl. Zahl der gemeldeten Auszubildenden bzw. Schüler

Zeitstrahl

GFP Saar



3. Der GAPS stellt sich vor

G = Gemeinsamer

A = Ausschuss

P = Pflegeausbildung

S = Saar

Gemeinsamer Ausschuss Pflegeausbildung Saar – „GAPS“



➤ Mitglieder

- 2 Mitglieder Saarländische Krankenhausgesellschaft (SKG)
- 2 Mitglieder Saarländische Pflegegesellschaft (SPG)
- 2 Mitglieder Interessenvertretung der Pflegeschulen
- 2 Mitglieder GFP Saar



➤ Gründung:

März 2019
9 Sitzungen März 2019 - Januar 2020

➤ Ziel:

Ziel des Ausschusses ist die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes und der geplanten Pflegeassistentenausbildung im Saarland konstruktiv zu begleiten. Dazu sollen die gemeinsamen Interessen der Mitglieder des Ausschusses abgestimmt, gebündelt und in den Umsetzungsprozess eingebracht werden.

4. Informationen zu:
- Rahmenvertrag
 - Ausbildungsvertrag
 - Kooperationsvertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages



➤ Vertragsparteien

- SKG
- SPG
- einzelnen Pflegeschulen
- GFP Saar

➤ Gegenstand des Vertrages

- Umsetzung des Pflegeberufgesetzes (PflBG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) sowie der entsprechenden Landesregelungen im Saarland
- Regelung der wesentlichen Inhalte der gem. § 6 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1-4 PflBG zu schließenden Kooperationsverträge bzgl. Zusammenwirken bei der Ausbildung (Pflegeschulen, Träger der praktischen Ausbildung (TdpA), weitere beteiligte Einrichtungen zur praktischen Ausbildung)

Rahmenvertrag zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes im Saarland

zwischen

der Saarländischen Krankenhausgesellschaft e.V. (SKG) und den beigetretenen Trägern der praktischen Ausbildung aus dem Bereich der Krankenhäuser,

der Saarländischen Pflegegesellschaft e.V. (SPG) und den beigetretenen Trägern der praktischen Ausbildung, die eine zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG und nach den landesrechtlichen Vorgaben betreiben,

den nach § 9 PflBG staatlich anerkannten Pflegeschulen im Saarland, namentlich:

AWO Akademie Saar

Caritas-Akademie für Gesundheitsberufe Saar gGmbH

Caritas Schulzentrum Saarbrücken

DAA Akademie für Gesundheit und Soziales

Schule für Gesundheits- und Krankenpflege der Diakonie Kliniken Saarland

Die Akademie im Schwesternverband

Krankenpflegeschule am Krankenhaus Saarlouis vom DRK

Europäische Fachschule für Altenpflege EFSA Quierschied

Schule für Gesundheitsfachberufe Klinikum Saarbrücken

Gesundheits- und Krankenpflegeschulen der Knappschaftsklinikum Saar GmbH

maxQ im bfw – Unternehmen für Bildung Fachakademie Gesundheit

Schulzentrum Universitätsklinikum des Saarlandes

SHG Bildung gGmbH

Verbundschule für Gesundheits- und Pflegeberufe der Marienhaus Kliniken GmbH im Saarland

und

der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung der Pflegeausbildung im Saarland mbH (GFP Saar)

§ 2 Auswahl der Auszubildenden, Ausbildungsvergütung, Arbeitszeit

- Möglichkeiten zur Auswahl neuer Auszubildender (§ 2 Abs. 1):
 - Träger der praktischen Ausbildung (TdPA)
 - Pflegeschule in Kooperation mit Träger der praktischen Ausbildung
 - Pflegeschule übernimmt für Träger der praktischen Ausbildung die Auswahl
- Verfahren zur **Anmeldung der Auszubildenden an Pflegeschulen** durch die Träger der praktischen Ausbildung (§ 2 Abs. 2)
TdPA meldet
 - die geplante Gesamtzahl der Auszubildenden im nächsten Jahr pro Ausbildungsjahr
 - spätestens 6 Monate vor Beginn des Ausbildungsjahre aktualisiert
 - spätestens 4 Wochen vor Beginn werden die Azubis namentlich gemeldet
- Ausbildungsvergütung und **Fahrtkostenerstattung zu Praxiseinsätzen** außerhalb der eigenen Einrichtung (§ 2 Abs. 6)
- im Rahmen der Pflicht- oder Vertiefungseinsätze gilt die **Arbeitszeitregelung in Drittbetrieben** sofern nicht die Arbeitszeit des Ausbildungsbetriebes überschritten wird (§ 2 Abs. 7)
- an den Tagen/Zeiten des theoretischen Unterrichts erfolgt keine Beschäftigung in praktischem Ausbildungsbetrieb (§ 2 Abs. 8)

§ 3 Aufgaben der Pflegeschule

§ 3 Aufgaben der Pflegeschule

- (1) Sicherstellung der schulischen Ausbildung und trägt die **Gesamtverantwortung** für die **Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.**
- (2) Aufgaben im Rahmen der Sicherstellung
Aufstellung und Weiterentwicklung des Curriculum,
Überwachung der Einhaltung des Ausbildungsplans anhand der Ausbildungsnachweise,
Unterstützung der Praxisanleiter und Betreuung des Auszubildenden,
Öffentlichkeitsarbeit sowie Aufstellung der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel
- (3) Sicherstellung der Praxisbegleitung und Austausch mit der Praxisanleitung vor Ort
- (4) Nachweislich den Auszubildenden auf die Schweigepflicht, Datenschutz und die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während und nach der Ausbildung hinzuweisen

§ 4 Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung

§ 4 Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung

- (1) Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich Organisation
- (2) **Freistellung** der Azubis zu theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten
- (3) Stellung von **Arbeits- und Schutzkleidung** während der Einsätze in der Einrichtung
- (4) Erstellen von **qualifizierten Leistungseinschätzungen** und **Ausweisung der Fehlzeiten**. Klärung **Nachholung** bei Fehlzeiten > 25 % der Stunden des Pflichteinsatzes und max. 10 % des theoretischen und praktischen Unterrichts und 10 % der praktischen Ausbildung
- (5) Gewährleistung einer **qualifizierten Praxisanleitung mindestens 10 %** der Ausbildungszeit gem. § 4 Abs. 1 und 3 PflAPrV (300 Stunden Ausbildung + mindestens 24 Stunden jährliche berufspädagogische Fortbildung. Je Praxiseinsatz wird ein Zeitzuschlag von **25 % für Vor- und Nachbereitung** vorgesehen.
- (6) Fachliches Weisungsrecht liegt bei der Einsatzstelle
- (7) Unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung der praktischen Prüfung
- (8) Gewährleistung des Zutritts der Pflegeschule zur Sicherstellung der Aufgaben
- (9) **Öffentlichkeitsarbeit und Werbung** für den Pflegeberuf

§ 5 Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung



- (1) Möglichkeit die obliegenden Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung gem. § 8 Abs. 3 PflBG auf die Pflegeschule zu übertragen. Die Vergütung zur **Übertragung des Organisationsanteils** beträgt **7,13 % der Pauschale** zu den Kosten der praktischen Ausbildung. Für die Jahre 2020 und 2021 **596,46 €/Auszubildenden und Jahr**
- (2) Aufgaben
 1. Planung und Organisation der Praxiseinsätze
 - Ausbildungsplan (Abfolge der gesamten Ausbildung), der Bestandteil des
Ausbildungsvertrages
 - Kooperationsverträge mit teilnehmenden TdpA
 - Sicherstellung der Geeignetheit der Einrichtungen, in denen Einsätze
absolviert werden sollen
 2. Abschluss von weiteren Kooperationsverträgen über Praxiseinsatzstellen

§ 5 Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung

(2) Praxiseinsatzstellen, die sicherzustellen sind:

I. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege	
Stationäre Akutpflege	400
Stationäre Langzeitpflege	400
Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400
II. Pflichteinsätze in speziellen Versorgungsbereichen der Pflege	
Pädiatrische Versorgung	60 - 120*
Psychiatrische Versorgung (allg., gereonto, kinder oder jugend)	120
III. Pflichteinsätze in speziellen Versorgungsbereichen der Pflege	
Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach I oder II (i.d.R. beim Träger der praktischen Ausbildung)	500
IV. Weitere Einsätze / Stunden zur freien Verteilung	
Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung	400 - 460*
Weiterer Einsatz (z.B. Pflegeberatung, Reha, Palliation)	80
Zur freien Verteilung auf die Einsätze nach I bis IV	80
Gesamte Ausbildungszeit in Stunden	2500

* Bis zum 31.12.2024 entfallen auf "II. Pflichteinsätze in speziellen Versorgungsbereichen der Pflege - Pädiatrische Versorgung" mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden von "IV. Weitere Einsätze/Stunden zur freien Verteilung - Orientierungseinsatz"

1. und 2. Ausbildungsdrittel	
Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung	400
Stationäre Akutpflege	400
Stationäre Langzeitpflege	400
Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400
Pädiatrische Versorgung	120
	1720
Letztes Ausbildungsdrittel	
Psychiatrische Versorgung (allg., gereonto, kinder oder jugend)	120
Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes nach I oder II	500
Weiterer Einsatz (z.B. Pflegeberatung, Reha, Palliation)	80
Zur freien Verteilung auf die Einsätze nach I bis IV	80
	780
Einsatz beim TdpA am Beispiel Stationäre Altenhilfeeinrichtung	

(3) Weitere Aufgaben, die durch bilaterale Vereinbarung vom TdpA der Schule übertragen werden können

- Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- Abschluss der Ausbildungsverträge im Auftrag (Anlage I) oder in Vollmacht (Anlage II)

§ 6 Finanzierung externer Praxiseinsätze

(1) Betrag für Praxisanleitung bei externen Praxiseinsätzen

**Aktueller Stundensatz von z.Z. 53,83 EUR/ Praxisanleiterstunde ¹
x 10 % der Pflichtstunden des Praxiseinsatzes nach PflAPrV
x 1,25 (Zeitzuschlag nach § 4 Abs. 5 dieses Vertrages)²**

¹ abgeleitet aus dem Ergebnis der Verhandlungen der Pauschale für die praktische Ausbildung (inkl. Fortbildung und Reisekosten).

² Zuschlag von 25 % für die Vor- und Nachbereitungszeit

(2) Rotieren die Auszubildenden in gleichem zahlen- und stundenmäßigem Umfang ist **kein Ausgleich** erforderlich

Beispielrechnung - Finanzierung externer Praxiseinsätze

§ 6, (1) Finanzierung externer Praxiseinsätze am Beispiel eines stationären Altenhilfeträgers

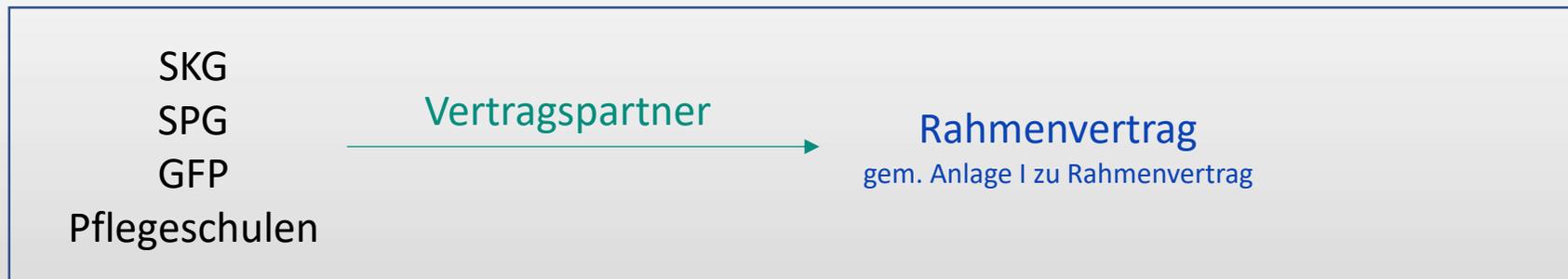
I. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege

Stationäre Akutpflege	400 Std.
daraus resultierender Praxisanleiterstunden in Höhe von 10%	40 Std.
+ 25 % Zuschlag für Vor- und Nachbereitungszeit	10 Std.
Gesamtstunden pro Auszubildendem	50 Std.
Anzahl der Auszubildenden zum Praxiseinsatz	2 Anzahl
Gesamtstunden für die entsendeten Auszubildenden	100 Std.
Kostensatz pro Stunde Praxisanleitung	53,83 €
Gesamtkosten für die Praxisanleitung für die stationäre Akutpflege	5.383,00 €

§ 7 - § 13 Kooperationsverträge bis Inkrafttreten

- § 7 Inhalte der Kooperationsverträge zwischen den Pflegeschulen und den Trägern der praktischen Ausbildung
Anlage III – Muster-Kooperationsvertrag
- § 8 Datenerhebung, -weiterleitung und -auswertung
- § 9 Zusammenarbeit der Vertragspartner
Gemeinsamer Ausschuss zur Pflegeausbildung Saar und mind. 1x pro Jahr mit Schulen
- § 10 Beitritt zum Rahmenvertrag und Kündigung des Beitritts
SKG, SPG und Pflegeschulen; Kündigung Frist von 12 Monaten zum Jahresende
- § 11 Schriftformerfordernis
- § 12 Salvatorische Klausel
- § 13 Inkrafttreten (01.12.2019), Laufzeit (unbestimmt), Kündigung (12 M. zum Jahresende)

Vertragspartner/Beitritt zum Rahmenvertrag



Anlage I : Ausbildungsvertrag

➤ Gegenstand des Vertrages

- Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann.
- Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe:
 - des Pflegeberufgesetzes (PflBG)
 - den dazu ergangenen Verordnungen
 - der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)
 - Wahl des Vertiefungseinsatzes
- Regelt
 - Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit
 - Gliederung der praktischen Ausbildung
 - Wöchentliche praktische Arbeitszeit
 - Ausbildungsvergütung und Erholungsurlaub
 - Pflichten TdpA und Auszubildenden
 - Kündigung, Vertragsänderungen, Sondervereinbarungen

Anlage I
zum Rahmenvertrag zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes im Saarland

V e r t r a g

über die Ausbildung zur "Pflegefachfrau"/zum "Pflegefachmann"

Zwischen dem
(Name der Einrichtung, Rechtsträger)

als Träger der praktischen Ausbildung
- im Nachfolgenden "Träger der praktischen Ausbildung" genannt -

und

Frau/Herrn

geb. am in

wohnhaft in

- in Nachfolgenden (Auszubildende/r) genannt -

wird folgender Ausbildungsvertrag unter Vorbehalt der Zustimmung der Pflegeschule, bei der die schulische Ausbildung erfolgt, geschlossen.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Die Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit der Pflegeschule und dem/der Auszubildenden.

(2) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und den dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV). Zur praktischen Ausbildung gehört neben den Pflichteinsätzen ein Vertiefungseinsatz.

Anlage II : Bevollmächtigung

➤ Bevollmächtigung der Pflegeschule zum Abschluss von Ausbildungsverträgen

**Bevollmächtigung
zum Abschluss von Ausbildungsverträgen**

Hiermit wird die

.....
(Pflegeschule)

von

.....
(Träger der praktischen Ausbildung),

bevollmächtigt, im Rahmen der vereinbarten Ausbildungs Kooperation im Namen des Trägers der praktischen Ausbildung Ausbildungsverträge über eine Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann mit den Vertiefungen

Allgemeine stationäre Akutpflege
Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege oder Allgemeine ambulante Langzeitpflege
Pädiatrische Versorgung
Psychiatrische Versorgung

abzuschließen.

.....

Anlage III - Kooperationsvertrag

- Die Vertragsparteien sind an den Rahmenvertrag zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes gebunden und gestalten ihre Kooperationen durch Abschluss des Kooperationsvertrages weiter aus.
- Kooperationsverträge sind nach dem Pflegeberufgesetz Voraussetzung dafür, um als Träger der praktischen Ausbildung überhaupt tätig zu werden und um die praktische Ausbildung durchführen zu können.
- Vertrag zur Zusammenarbeit zwischen Träger der praktischen Ausbildung mit einer Pflegeschule, um u.a. die theoretischen und den praktischen Unterricht zu gewährleisten
- Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen Träger der praktischen Ausbildung mit weiteren Einrichtungen , um die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchzuführen.

Anlage III
zum Rahmenvertrag zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes im Saarland
Kooperationsvertrag gem. § 7 des Rahmenvertrages zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) im Saarland

Zwischen
.....
– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –
und
.....
(Träger der praktischen Ausbildung),
.....¹

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

¹ Bei einer hohen Zahl von Vertragsteilnehmern kann es sinnvoll sein, die Träger der Praktischen Ausbildung in Form einer Anlage aufzuführen, in der dann auch weitere Eckdaten wie Ansprechpartner usw. ergänzt werden können.

Anlage III - Kooperationsvertrag

§ 1 Ziel des Vertrages:

- (1) Vertragsparteien sind an den Rahmenvertrag zur Umsetzung des PflBG gebunden
- (2) Bildung eines Ausbildungsverbundes
- (3) Aufnahme neuer Kooperationspartner entscheidet die Pflegeschule → Beitrittserklärung nach Anlage 1

§ 2 Ausbildungsplätze

- (1) Anzahl der Schulplätze
- (2) Vereinbarung der Anzahl Plätze zwischen TdpA und Pflegeschule → Anlage 2
Meldepflicht des TdpA
 - Geplante Ausbildungszahl x Wochen vor dem 15.06. die er pro Ausbildungsgang (Ausbildungsjahr)
 - Tatsächliche Ausbildungszahl x Wochen vor Start des Ausbildungsganges
- (3) Meldungen über die Praxiseinsätze, die zur Verfügung gestellt werden können
 - Zahl der insgesamt für den Ausbildungsgang grundsätzlich zugesagten Praxiseinsatzplätze
 - Zahl der grundsätzlich zugesagten Praxiseinsatzplätze, die gleichzeitig besetzt werden können
 - Zahl der Praxiseinsatzplätze, die möglicherweise zusätzlich zur Verfügung gestellt werden können

Anlage III - Kooperationsvertrag

§ 3 Finanzierung (weiterer) übertragener Aufgaben gem. § 5 Abs. 3 Ziffer 1 + 2

§ 4 Verbundbeirat (optional)

(1) Aufgaben

- Abstimmung der Praxiseinsätze bei den TdpAs
- Praxisbegleitung und Praxisanleitung
- Wahrnehmung gemeinsamer Interessen

(2) Personen

- Leiter der Pflegeschulen
- Vom Träger der Pflegeschule aus dem hauptamtlichen Lehrerkollegium benannte Lehrkraft
- Einem Vertreter je Träger der praktischen Ausbildung

(3) Vorsitz i.d.R. Leiter der Pflegeschule → abschlussbevollmächtigt für Beitrittsvereinbarungen

(4) Beratung und Unterstützung der Schulleitung

(5) Sitzungstermine mindestens 1x pro Beginn eines Ausbildungsganges → Geschäftsordnung kann definiert werden

Anlage III - Kooperationsvertrag

§ 5 Zusammenarbeit, gegenseitige Informationen und Verschwiegenheit

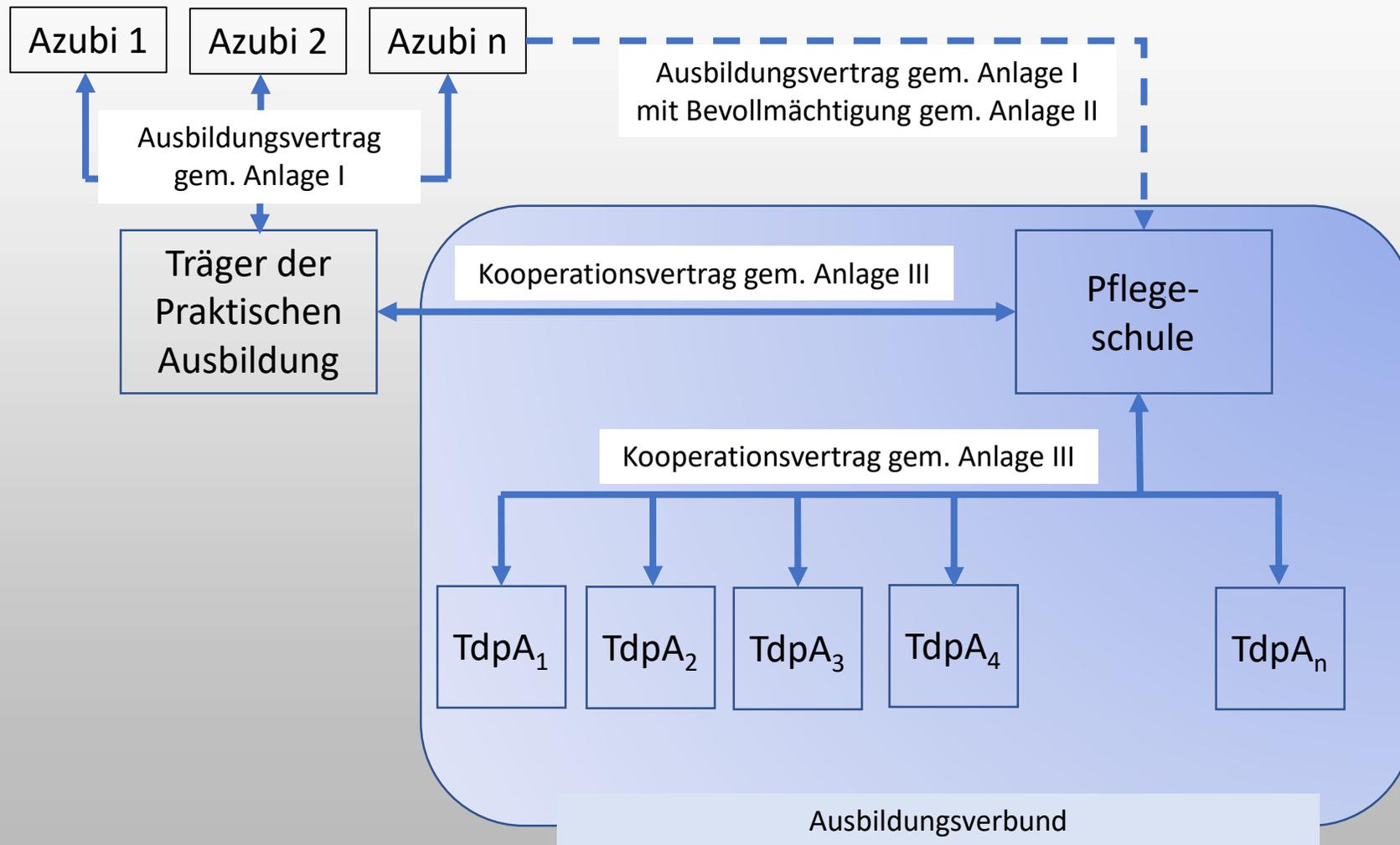
§ 6 Schriftform

§ 7 Dauer und Kündigung des Vertrages

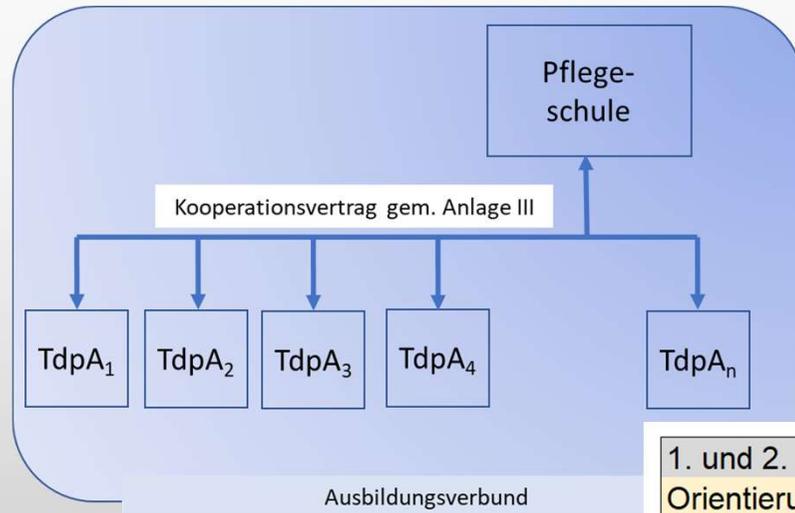
- (1) Vertragsbeginn und unbestimmte Laufzeit
- (2) Kündigungsfristen ordentlich muss vereinbart werden und Fortführung der begonnenen Ausbildungen
- (3) Fortführung des Vertrages bei Kündigung eines TdpA und Sonderkündigungsrecht (innerhalb 2 Monate nach Zugang der Kündigungserklärung)
- (4) Kündigungsrecht der Pflegeschule ggü. einem TdpA nur im Einvernehmen mit den anderen TdpA

§ 8 Salvatorische Klausel

Netzwerk Generalistik - Vertragsbeziehungen



Netzwerk Generalistik - Ausbildungsverbund



1. und 2. Ausbildungsdrittel	
Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung	400
Stationäre Akutpflege	400
Stationäre Langzeitpflege	400
Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400
Pädiatrische Versorgung	120
	1.720
Letztes Ausbildungsdrittel	
Psychiatrische Versorgung (allg., gereonto, kinder oder jugend)	
Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes nach I oder II	500
Weiterer Einsatz (z.B. Pflegeberatung, Reha, Palliation)	80
Zur freien Verteilung auf die Einsätze nach I bis IV	80
	660
Einsatz beim TdpA am Beispiel Stationäre Altenhilfeeinrichtung	

Informationsquellen

- Zu den Verträgen:
 - Rundschreibendatenbank SKG
 - Homepage SPG
 - Homepage GFP Saar, GAPS Seite (wird bis Ende Januar eingerichtet)
- Zu Adressen und Ansprechpartnern der Pflegeschulen:
 - Homepage GFP Saar, GAPS Seite (wird bis Ende Januar eingerichtet)
- Zum Umlageverfahren:
 - Homepage GFP Saar: <https://gfp-saar.de>
 - Emailadresse: info@gfp-saar.de
 - Ansprechpartner: Frau Maike Fuchs, Herr Dario Gangi

Offene Themen

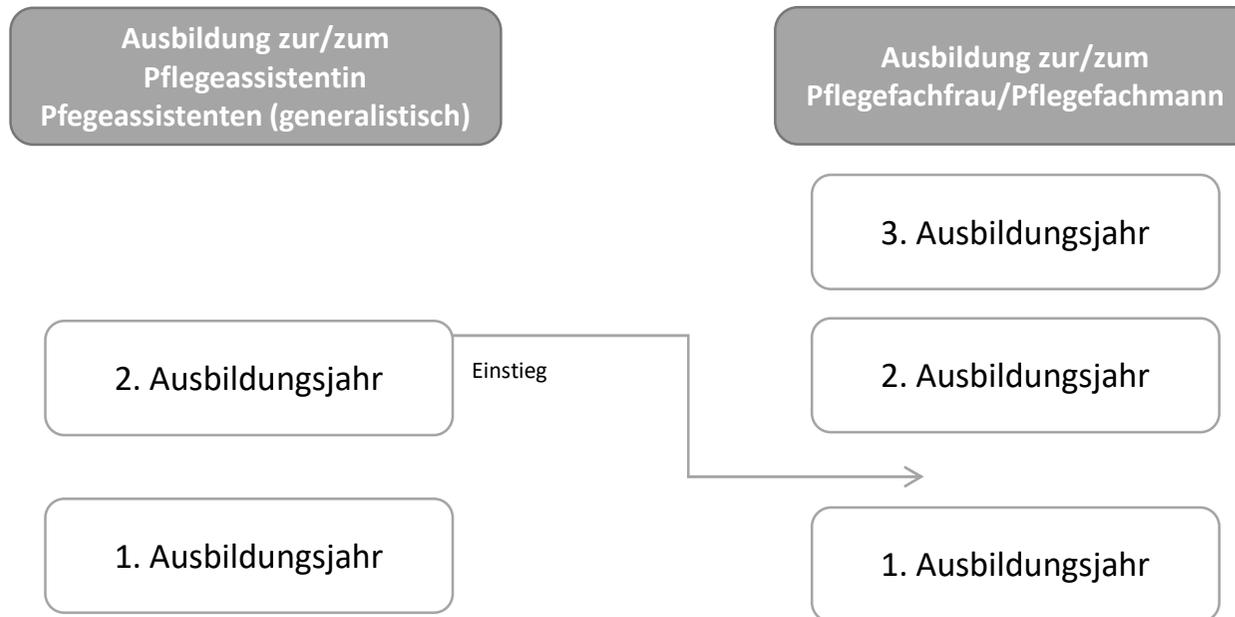
- Gesetzliche Grundlage des saarländischen Pflegeassistenten
 - Finanzierung
 - Prüfungsrichtlinien
 - Rahmenlehrplan
- Plattform zur Koordination der Praxiseinsätze

5. Stand Rahmenlehrplan

Ausbildung zur/zum Pflegefachfachfrau/Pflegefachmann
Ausbildung zum Pflegeassistenten

Rahmenlehrpläne

Ausbildung zur/zum Pflegefachfachfrau/Pflegefachmann Ausbildung zum Pflegeassistenten



Ausbildung zur/zum Pflegefachfachfrau/Pflegefachmann Ausbildung zum Pflegeassistenten

- Arbeitsgruppe: Mitglieder aller Pflegeschulen im Saarland mit Förderung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien
- Erstellung eines Rahmenplans für die zweijährige Ausbildung zur/zum Pflegeassistentin/Pflegeassistenten
- Erarbeitung von Durchführungsrichtlinien für die dreijährige Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann basierend auf dem Bundesrahmenlehrplans

Ausbildung zur/zum Pflegefachfachfrau/Pflegefachmann Ausbildung zum Pflegeassistenten

- Ein neues Berufsfeld Pflegeassistenz entsteht
- Dauer: 24 Monate
- Stundenverteilung: Theorie 1400 Stunden, Praxis 1600 Stunden
- 12 curriculare Einheiten in Anlehnung an den Rahmenplan der dreijährigen Ausbildung auf Grund der Anschlussfähigkeit
- Analyse weiterer Kompetenzen und Arbeitsbereiche von Pflegeassistenten zur möglichen Anrechenbarkeit auf die Fachkraftquote

Ausbildung zur/zum Pflegefachfachfrau/Pflegefachmann Ausbildung zum Pflegeassistenten

Ausblick:

- Fertigstellung des Rahmenplans für die Pflegeassistenz bis Juli 2020
- Fertigstellung der Durchführungsrichtlinien für die dreijährige Ausbildung bis April 2020
- Fortlaufende Evaluation beider Ausbildungen bis 2023

Ausbildung zur/zum Pflegefachfachfrau/Pflegefachmann
Ausbildung zum Pflegeassistenten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

6. Fragen und Diskussionen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



GFP SAAR

■ Maïke Fuchs

Telefon 0681/947533-89
E-Mail fuchs@gfp-saar.de

Ernst-Abbe-Straße 1
66115 Saarbrücken

Gesellschaft der **KKG+SPG**
zur Förderung der Pflegeausbildung

www.gfp-saar.de

GFP SAAR

■ Dario Gangi

Telefon 0681/947533-90
E-Mail gangi@gfp-saar.de

Ernst-Abbe-Straße 1
66115 Saarbrücken

Gesellschaft der **KKG+SPG**
zur Förderung der Pflegeausbildung

www.gfp-saar.de